



Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss
für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 67 „Preetzer Chaussee/ Ritzebeker Weg“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentinal hat in ihrer Sitzung am 30.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den Bereich nördlich der „Preetzer Chaussee“, westlich des Gewerbegebietes am „Wasserwerksweg“, südlich des Ritzebeker Weges“ und südöstlich der Bebauung am „Lindenweg“ wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Folgende wesentliche Inhalte bzw. Punkte werden als Planungsziel durch die Stadt Schwentinal verfolgt:
Die Stadt beabsichtigt die Nutzbarmachung der Fläche zwischen „Preetzer Chaussee“ und „Ritzebeker Weg“. Das Gebiet soll unter der Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt als Wohngebiet entwickelt werden. Des Weiteren sollen die bislang gewerblich genutzten Flächen an der „Preetzer Chaussee“ einer Neuordnung unterzogen werden. Auch hier ist die Entwicklung eines Wohngebietes geplant.
Durch die Planung geht die Stadt Schwentinal auf die steigende Wohnungsnachfrage ein und schafft Wohnraum auf einer zum Teil bereits erschlossenen Fläche, welche zentral zwischen den Ortsteilen Raisdorf und Klausdorf liegt.
2. Der Bebauungsplan erhält die Ordnungszahl 67 und die Bezeichnung „Preetzer Chaussee/ Ritzebeker Weg“.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen in Arbeitsgemeinschaft die Büros Jänicke + Blank und B2K Freischaffende Architekten und Stadtplaner beauftragt werden. Außerdem wird eine schallschutztechnische Untersuchung beauftragt.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch öffentliche Auslegung durchgeführt werden.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen.

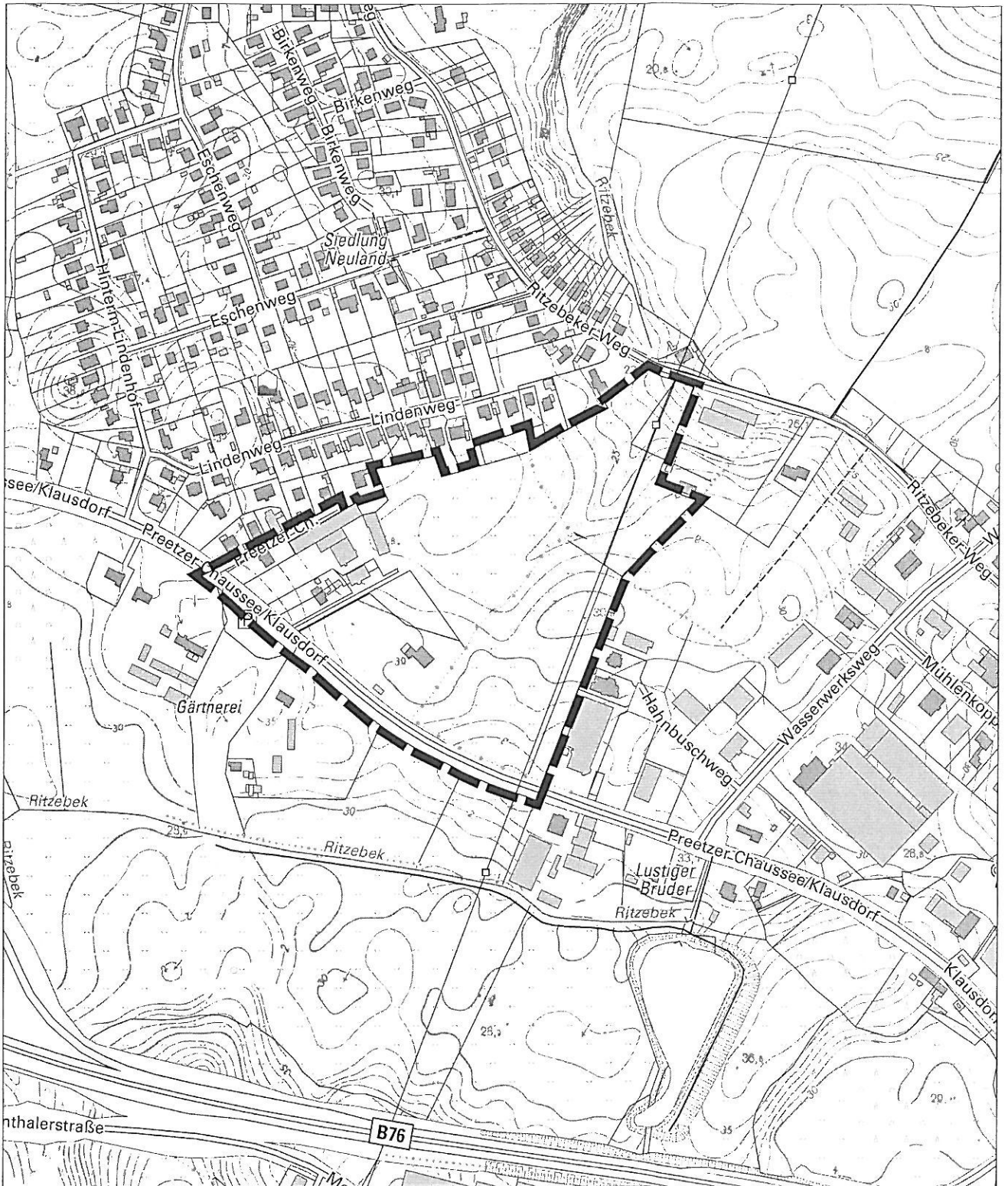
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Schwentinental, den 02.07.2015

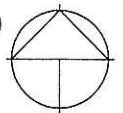
gez. Michael Stremlau

(Bürgermeister)



DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67
 "PREETZER CHAUSSEE / RITZEBEKER WEG"
 DER STADT SCHWENTINENTAL, KREIS PLÖN

Maßstab 1 : 5000



Für den Bereich nördlich der "Preetzer Chaussee", westlich des
 Gewerbegebietes am "Wasserwerksweg", südlich des
 "Ritzebeker Weges" und südöstlich der Bebauung am
 "Lindenweg"